

**Satzung über die Erhebung  
von Verwaltungskosten für Amtshandlungen  
im eigenen Wirkungskreis der Stadt Fladungen**

**- Kostensatzung -**

Die Stadt Fladungen erlässt auf Grund von Art. 20 des Kostengesetzes und Art. 23 der Gemeindeordnung folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis:

**§ 1**

Die Stadt Fladungen erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

**§ 2**

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, beträgt die Gebühr zehn bis fünfzigtausend Deutsche Mark.

**§ 3**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2000 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 29.11.1984 außer Kraft.

Fladungen, den 30.11.1999

**STADT FLADUNGEN**

*Ditzel*  
Ditzel



1. Bürgermeister

Lt. Schreiben des Landratsamtes vom 22.11.99 besteht keine Genehmigungspflicht.

Veröffentlicht im Mitteilungsblatt am 04.12.1999 Nr. 48

## Anlage zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Stadt Fladungen

Die Anlage - Kommunales Kostenverzeichnis - erhält folgende Fassung:

### Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz)

Tarifgruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
0		<b>Allgemeine Verwaltung</b>	
00		<b>Allgemeine Amtshandlungen</b>	
		Vorschriften der Tarifgruppen 01 - 8 des Kostenverzeichnisses gehen den Vorschriften der Tarifgruppe 00 vor.	
	000	<b>Anordnungen für den Einzelfall</b>	30 – 1.200
	001	<b>Beglaubigungen<sup>1)</sup>:</b>	
		Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien und dgl. von eigenen <sup>2)</sup> Urkunden	1,50 je angefangene Seite, höchstens die für Erteilung des Originals vorgesehene Gebühr, mindestens 10,00 DM. Ist die Erteilung des Originals gebührenfrei, beträgt die Gebühr 1,50 DM je angefangene Seite, mindestens 10,00 DM.
			Werden mehrere gleichlautende Abschriften, Fotokopien u. dgl. gleichzeitig beglaubigt, so kann die für die zweite und jede weitere Beglaubigung zu erhebende Gebühr auf die Hälfte, jedoch nicht auf weniger als 10,00 DM ermäßigt werden.
00	002	<b>Bescheinigungen:</b>	
		1. Erteilung einer Bescheinigung über steuerlich absetzbare Spenden	kostenfrei (vgl. Bek vom 31.10.1978, MABl S. 918, zuletzt geändert durch Bek vom 20.10.1981 MABl S. 640)
		2. Erteilung einer sonstigen Bescheinigung	10 bis 150 Meldebescheinigung Studium 10,00 DM

1) Die Beglaubigung anderer als eigener Urkunden sowie von Unterschriften und Handzeichen ist, soweit die Gemeinden dafür zuständig sind (vgl. § 1 der Verordnung über die zur amtlichen Beglaubigung befugten Behörden – BayRS 2010-1-1-I-in Verbindung mit Art. 33, 34, BayVwVfG), dem übertragenen Wirkungskreis zuzurechnen.

2) Tarif-Nr. 001 gilt auch, wenn eine Verwaltungsgemeinschaft Urkunden einer Mitgliedsgemeinde beglaubigt.

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
	003	<b>Einsicht in Akten und amtliche Bücher:</b>  Einsicht in Akten und Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird.  Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluss der Akten oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind. Gebührenfrei ist die Einsicht der Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne	1,50 je Akt oder Buch, mindestens 10 DM
	004	<b>Fristverlängerungen:</b>  1. Verlängerung einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde  2. Fristverlängerung in anderen Fällen	1/10 bis ¼ der für die Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 10,00 DM.  10 bis 120 DM
	005	<b>Zweitschriften:</b>  Erteilung einer Zweitschrift	1/10 – ½ der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 10,00 DM. Ist für die Erstschrift eine Gebühr von 1 bis 10 DM vorgesehen, so ist diese Gebühr zu erheben; ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, so beträgt die Gebühr 1 DM je angefangene Seite, mindestens 10 DM.
00	006	<b>Niederschriften:</b>  <b>Besondere Amtshandlungen</b>	15 bis 150 für jede angefangene Stunde
02		<b>Hauptverwaltung</b>	
	020	<b>Kommunalgesetze</b>	

Tarifgruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
		1. Genehmigung zur Führung kommunaler Wappen und Fahnen (Art. 4 Abs. 3 GO, Art. 3 Abs. 3 LkrO, Art. 3 Abs. 3 BezO)	20 bis 5.000
		2. Amtshandlungen bei der Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (Art. 18a GO, Art. 25a LkrO)	kostenfrei (in Analogie zu Art. 3 Abs. 1 Nr. 12 KG)
	021	<b>Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren</b>	
		1. Androhung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG), soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird.	25 bis 300
		2. Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34, 35 VwZVG)	100 bis 5.000
		3. Pfändungsbeschluss gemäß Art. 26 Abs. 5 VwZVG	1 Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 Abgabenordnung (AO 1977)
		4. Entscheidung über unzulässige und unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen (Art. 21 VwZVG).	
		4.0 bei Geldansprüchen	½ Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 AO 1977, mindestens 20 DM
		4.1 sonst	25 bis 400
03		<b>Finanzverwaltung</b>	
	030	Mitteilung von Besteuerungsgrundlagen <sup>3)</sup>	
03	031	Anmahnung rückständiger Beträge <sup>4)</sup>	9 bis 300

3) Im Bedarfsfall können hier die gleichen Regelungen wie in Tarif-Nr. 4.I.3 des staatlichen Kostenverzeichnisses aufgenommen werden.

4) Gilt auch für Anmahnung durch öffentliche Bekanntgabe nach § 122 Abs. 3, 4 AO 1977.

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
1		<p><b>Öffentliche Sicherheit und Ordnung</b></p> <p><b>Erlaubnisse Ausnahmegewilligungen</b></p> <p>(insbesondere im Vollzug des LStVG, des BaylmschG und der aufgrund dieser Gesetze ergangenen Verordnungen)<sup>5)</sup></p>	
	110	Erteilung einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung	30 bis 2.500
	111	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung <sup>6)</sup>	30 bis 1.200
12		<p><b>Feuerbeschau</b></p>	
	120	Allgemeine Feuerbeschau (§ 5 Abs. 1 der Verordnung über die Feuerbeschau - FBV -, BayRS 215 – 2-4-I)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	121	Außerordentliche Feuerbeschau (§ 5 Abs. 2 FBV),	
		a) wenn keine oder nur geringfügige Mängel festgestellt werden	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
		b) wenn erhebliche Mängel festgestellt werden	30 bis 2.000
	122	Nachschau (§ 8 FBV)	
		a) wenn bei der Feuerbeschau geringfügige Mängel festgestellt wurden	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
		b) wenn bei der Feuerbeschau erhebliche Mängel festgestellt werden	30 bis 2.000
	123	Anordnung (§ 9 FBV)	30 bis 1.500

5) vgl. Nrn. 1.3.2.1 und 1.3.2.2 der vorstehenden Bekanntmachung

6) Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob nicht nach Art 22 Abs. 2 KG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG von einer Kostenerhebung abzusehen ist.

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
		<b>Bau- und Wohnungswesen, Ver- kehr</b>	
1		Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) <sup>7)</sup>	
	610	Ausübung des Vorkaufsrechts (§ 28 Abs. 2 Satz 1, §§ 24ff. BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	611	Herabsetzung des Verkaufspreises auf den Verkehrswert (§ 28 Abs. 3 BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
51	612	Erteilung eines Negativzeugnisses (§ 28 Abs. 1 Satz 3, §§ 24ff. BauGB)	20 bis 50
	613	Gebote nach §§ 176 bis 179 BauGB	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	614	Erteilung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB im Vollzug einer Erhaltungssatzung	300 bis 2.000
	615	Versagung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB	kostenfrei
	616	Bestätigung der Gemeinde, dass das Bauvorhaben nicht im Gebiet einer Erhaltungssatzung liegt	kostenfrei nach Art. 20 Abs. 3 KG i. Ver- bindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 KG
52		<b>Wohnungsaufsicht</b>	
	620	Veranlassung der Beseitigung von Misständen (Art. 3, 4, 10 Abs. 5 Sät- ze 1 und 2 WoAufG)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	621	Anordnung der Beseitigung von Misständen (Art. 3, 4, 10 Abs. 5 Satz 3 WoAufG)	400 bis 5.000

<sup>7)</sup> vgl. auch Nrn 1.5.1 und 1.5.2 der vorstehenden Bekanntmachung

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
3		<b>Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)</b>	
	630	Erlaubnis für Sondernutzungen an gemeindlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Art. 18, 19 und 22 a BayStrWG)	20 bis 300
	631	Anordnung nach Art. 18a Abs. 1 Satz 1 BayStrWG	20 bis 1.200
		Ersatzvornahme nach Art. 18a Abs. 1 Satz 2 BayStrWG	100 bis 5.000
	633	Bescheid über die Umlegung des Aufwands aus der Baulast für öffent- liche Feld- und Waldwege auf die Beteiligten (Art. 54 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 2 BayStrWG)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
57		<b>Straßenreinigungs- und Siche- rungsverordnung<sup>8)</sup></b>	
	670	Befreiung von in der Verordnung festgelegten Verboten <sup>9)</sup>	20 bis 750
	671	Befreiung oder sonstige angemessene Regelung wegen unbilliger Härte <sup>10)</sup>	20 bis 150
7		<b>Öffentliche Einrichtungen, Wirt- schaftsförderung</b>	
70		<b>Allgemeine Amtshandlungen<sup>11)</sup></b>	
	700	Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang	20 bis 800
	701	Erlaubnis- oder Ausnahmegewilli- gung aufgrund einer Satzung	20 bis 2.500
	702	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme bzw. Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung nach Tarif-Nr. 701 <sup>12)</sup>	20 bis 1.200

8) vgl. Verordnungsmuster (Anlage 1 der Bek vom 05.06.1976, MABk. S. 473)

9) vgl. § 12 Abs. 1 des Verordnungsmusters

10) vgl. § 12 Abs. 3 des Verordnungsmusters

11) Gilt für Tarifgruppen 7 und 8

12) Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob nicht nach Art. 22 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG von einer Kostenerhebung abgesehen ist.

Kategorie	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
	703	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	20 bis 1.200
		<b>Besondere Amtshandlungen</b>	
	730	<b>Marktwesen (§ 69 GewO)</b>	
	730	Zuweisungen, Ausnahmegewilligung	20 bis 300
	731	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme einer Zuweisung oder Ausnahmegewilligung <sup>12)</sup>	20 bis 300
		<b>Bestattungswesen (Friedhof)</b>	
	750	Genehmigung zur Vornahme gewerblicher Arbeiten im Friedhof	20 bis 1200
	751	Genehmigung zum Befahren des Friedhofs mit Fahrzeugen	20 bis 300
	752	Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals, einer Einfriedung und sonstiger baulicher Anlagen und Genehmigung von Änderungen solcher Anlagen	20 bis 300
	753	Genehmigung aufgrund einer Gemeindeverordnung	20 bis 2.500
	754	Einzelanordnung aufgrund einer Gemeindeverordnung	20 bis 1.200
		<b>Sonstige öffentliche Einrichtungen (einschl. Abwasserbeseitigung)</b>	
	760	Genehmigung der Benutzung von Einschüttstellen <sup>13)</sup>	20 bis 400
		<b>Wasserversorgung</b>	
	810	Anordnung der Wassersperre <sup>14)</sup>	20 bis 300

2) Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob nicht nach Art. 22 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG von einer Kostenerhebung abgesehen ist.

3) Die Rechtsgrundlage kann in der Entwässerungssatzung geschaffen werden (Muster für eine gemeindliche Entwässerungssatzung in der Anlage der Bek vom 31.05.1988, AllMBI S. 562 berichtigt S. 591, geändert am 14.01.1991, AllMBI S. 60)

4) vgl. § 15 Abs. 3 des Satzungsmusters (Anlage 1 der Bek vom 13.07.1989, AllMBI S. 579)